
Ausgegeben in Steinfurt am 30.04.2013**Nr. 13/2013**

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
65	23.04.2013	Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 23.04.2013	135
66	23.04.2013	Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 23.04.2013	136
67	24.04.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	138

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

65. Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 23.04.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 ([GV. NRW. S. 474](#)) und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1+a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I S. 2349, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1768) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Gesetz vom 22. November 2011 ([GV. NRW. S. 586](#)), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.04.2013 die folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt beschlossen:

Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „am Tag nach ihrer Bekanntmachung“ werden durch die Passage „am 01.05.2013“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 2 (Fallzahlschlüssel) wird die Zahl 104 durch die Zahl 102 ersetzt. Die Zahl 114 wird durch die Zahl 112 ersetzt.

- b) In Punkt 5 (Zuwendung zu den Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe) wird die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt.

Der dritte Absatz wird gestrichen.

- c) In Punkt 6 (Zuständigkeiten für die Änderung dieser Regelung) wird nach der Zahl 4 die Passage „und 5“ eingefügt.

Die Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 23.04.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 23.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
in Vertretung
gez. Dr. Sommer
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 13/2013/65

66. Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 23.04.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646, SGV NRW 2001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712/ SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Der Gebührentarif in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 17.12.2009 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Gebühr
1. a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	125,00 Euro
b) je km der zwischen Patientenaufnahmeort und Patientenübergabeort zurückgelegten Strecke	3,00 Euro
2. a) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	365,00 Euro
b) je km der zwischen dem Ausrücken am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs und der Rückkehr an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs zurückgelegten Strecke	3,50 Euro
3. gleichzeitiger Transport mehrerer Personen	Zuschlag i.H.v. 50 %
4. a) Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient	200,00 Euro
b) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF)	160,00 Euro
5. bei Wartezeiten von mehr als 15 Minuten, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 23.04.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 23.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
in Vertretung
gez. Dr. Sommer
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 13/2013/66

67. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Der Antragsteller Stadt Greven hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung eines bestehenden Regenrückhaltebeckens in Reckenfeld auf dem Grundstück Gemarkung Greven, Flur 16, Flurstück 21, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 24.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 13/2013/67